

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# Anl. 2 VoBeG

VoBeG - Volksbegehrensgesetz 2018

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2023

## Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens

An den  
 Bundesminister für Inneres

Gemäß § 3 Abs. 4 des Volksbegehrensgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, wird die Einleitung des Volksbegehrens mit der folgenden Kurzbezeichnung und Registrierungsnummer beantragt:

(Kurzbezeichnung)	(Registrierungsnummer)
-------------------	------------------------

Gemäß § 3 Abs. 4 Z 3 des Volksbegehrensgesetzes 2018 werden namhaft gemacht:

Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter	Vorname, Familienname	Beruf	Adresse
1. Stellvertreterin oder Stellvertreter	Vorname, Familienname	Beruf	Adresse
2. Stellvertreterin oder Stellvertreter	Vorname, Familienname	Beruf	Adresse
3. Stellvertreterin oder Stellvertreter	Vorname, Familienname	Beruf	Adresse
4. Stellvertreterin oder Stellvertreter	Vorname, Familienname	Beruf	Adresse

Unterschriften der oder des Bevollmächtigten und der Stellvertreterinnen und/oder des Stellvertreters:

Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter	1. Stellvertreterin oder Stellvertreter	2. Stellvertreterin oder Stellvertreter	3. Stellvertreterin oder Stellvertreter	4. Stellvertreterin oder Stellvertreter

In Kraft seit 24.02.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at